

V0470/24

**Vorschlagsliste der Stadt Ingolstadt für die Wahl von ehrenamtlichen Richtern am
Verwaltungsgericht durch den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht München für die
Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2030
(Referent: Herr Müller)**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Vorschlagsliste nach § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit 22 Bewerbern und Bewerberinnen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters beim Verwaltungsgericht München.

Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung
----------	------------	--------------

Stadtrat vom 23.07.2024

Herr Müller informiert, dass es sich hier um eine Routine-Vorlage handelt. Ähnlich wie im vergangenen Jahr, als die Stadtverwaltung eine Vorschlagsliste für die Schöffenwahl an die Strafkammer vorgeschlagen hat. Bei dieser Beschlussvorlage gehe es um das Verwaltungsgericht in München, für welches die Verwaltung eine Vorschlagsliste für die Besetzung der ehrenamtlichen Beisitzer unterbreitet. Wie üblich habe man auch bei den Fraktionen und Gruppierungen Kandidaten abgefragt. Insgesamt habe man darüber jedoch nur 13 Mitglieder und zwei Ersatzkandidaten bekommen. Insofern habe man auch auf die Vorschlagslisten der Schöffenwahl aus dem vergangenen Jahr zugegriffen. Daraus habe man neun weitere Kandidatinnen und Kandidaten gewinnen können, zuzüglich der in Anlage zwei genannten Ersatzkandidaten. Zudem habe man verschiedene Rückfragen zu Meldungen von Personen, die im Bereich des öffentlichen Dienstes tätig sind, bekommen. Herr Müller führt aus, dass diese leider nicht zugelassen sind: In der entsprechenden Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung gibt es eine Ausschlussklausel, in der es heißt: "Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, können nicht Kandidat werden beziehungsweise nicht vorgeschlagen werden." Das bedeute, dass es nicht darauf ankomme, ob es eine herausgehobene Tätigkeit oder eine nachgeordnete Tätigkeit sei. Ebenso komme es nicht auf den Verdienst als solchen an. Entscheidend sei jedoch, dass es eine Tätigkeit sei, die vertraglich entgeltlich ist. Herr Müller verdeutlicht, dass damit Personen gemeint seien, die zwar im öffentlichen Dienst über einen Arbeitsvertrag verfügen, aber ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig sind. Auf diesem Wege seien diese Listen zustande gekommen.

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.